

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Uckerland-Werbelow“, Flur 1, Flurstück 40/4 und einer Teilfläche von 40/6**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer im Außenbereich der Gemeinde Uckerland geschaffen werden.

Das Sondergebiet dient der Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Die Planung dient somit der Umsetzung der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg sowie der Ziele des Regionalplans Uckermark-Barnim und orientiert sich am Kriterienkatalog Freiflächenphotovoltaik der Gemeinde Uckerland (Beschluss vom 23.06.2022).

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 66,8 ha und liegt südlich des Siedlungsbereichs Werbelow, angrenzend an die Landesstraßen L256 und L257 auf dem Flurstück 40/4 und einer Teilfläche des Flurstücks 40/6.

In Ihrer Sitzung vom 16.07.2025 hat die Gemeindevertretung den Entwurf vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der betroffenen Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, der artenschutzfachlichen Prüfung sowie umweltrelevanter Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 5.1.2026 bis 6.2.2026 bereits einmal durchgeführt.

Eine erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist erforderlich, da die FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG bei der ersten Auslegung nicht ausgelegt wurde und die Unterlagen daher entgegen der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB unvollständig waren.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, der artenschutzfachlichen Prüfung, der FFH-Vorprüfung sowie der weiteren umweltrelevanten Stellungnahmen werden im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig zur Einsicht bereitgestellt und im Zeitraum vom

**07.04.2026 bis 08.05.2026**

im Internet unter der Adresse [www.uckerland.de](http://www.uckerland.de) eingestellt und über das Planungsportal Brandenburg zugänglich gemacht.

Zusätzlich sind die alle Unterlagen im o.g. Zeitraum in den Räumen des Bauamtes, Zimmer 15 der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, während folgender Dienstzeiten:

**Montag** 08:30 – 11:30 Uhr  
**Dienstag** 08:30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 17:30 Uhr  
**Donnerstag** 08:30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr  
**Freitag** 08:30 – 11:30 Uhr

öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus können unter 039745/861-0 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Aufgrund einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Planung angepasst. Es erfolgte eine geringfügige Verschiebung der Baugrenze, infolgedessen das Flurstück 40/4 keine überbaubare Fläche darstellt.

Es liegen folgende umweltrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht zum FNP-Entwurf als Teil der Begründung
2. Artenschutzfachliche Prüfung
3. FFH-Vorprüfung
4. folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

- a. Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- b. Landkreis Uckermark
- c. Landesamt für Denkmalpflege
- d. Landesamt für Umwelt
- e. Landesbetrieb Forst Brandenburg
- f. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- g. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB weitere, nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Aus den o.g. Unterlagen gehen umweltbezogene Informationen zu den folgenden Umweltthemen, Schutzgütern und/oder Umweltbelangen hervor:

### Zusammenfassende Übersicht der umweltbezogenen Informationen

Thema	Inhalt	Fundstelle
<b>Schutzgut Mensch</b>	Keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Blendung; visuelle Einbindung durch Hecken und Blühstreifen; Abstand zur Wohnbebauung >150 m; keine Gesundheitsrisiken	Umweltbericht, Kap. 2A.1, 2B, 2C.1
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bodendenkmal (slawische Siedlung) im Plangebiet; archäologische Baubegleitung vorgesehen; keine Beeinträchtigung von Baudenkmalern in der Umgebung	Umweltbericht, Kap. 2A.2, 2C.2
<b>Flora und Fauna – Biotope</b>	99,49 % Intensivacker (sehr gering), Hecke (mittel), Ruderalfluren (gering); keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen; Biotoptypen: 09130, 032201, 071312, 12651	Umweltbericht, Kap. 2A.3, Tabelle 4
<b>Flora und Fauna – Artenschutz</b>	55 Vogelarten kartiert; planungsrelevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn, Ortolan, Bluthänfling, Girlitz, Neuntöter, Steinschmätzer; keine Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) bei Umsetzung der Maßnahmen; Bauzeitenregelung, besonnte Streifen (≥2,5 m), Pflegekonzept, Durchlässe im Zaun	Artenschutzfachliche Prüfung, Kap. 4–6; Prüfprotokolle; Umweltbericht Kap. 2C.3
<b>Landschaftsbild</b>	Eingrünung durch Hecken (dreireihig im Norden, zweireihig am Triftweg), Blühstreifen und Zaunbegrünung; geringe visuelle Beeinträchtigung trotz Vorbelastung durch Windkraftanlagen	Umweltbericht, Kap. 2A.5, 2C.5
<b>Boden</b>	Bodentypen: Braunerden, Gleyböden; Erosionsgefährdung (mittel bis sehr hoch), Humusaufbau und CO <sub>2</sub> -Bindungspotenzial; Kompensation durch Umwandlung in Extensivgrünland	Umweltbericht, Kap. 2A.6, 2C.6
<b>Wasser</b>	Keine Oberflächengewässer betroffen; vollständige Versickerung des	Umweltbericht, Kap. 2A.7, 2C.7

<b>Thema</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Fundstelle</b>
	Niederschlagswassers; keine Beeinträchtigung des Grundwassers; Trinkwasserschutzgebiet in 150 m Entfernung berücksichtigt	
<b>Fläche</b>	Temporäre Umwandlung in Sondergebiet; vollständige Rückführung nach Betriebsende; keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Umweltbericht, Kap. 2A.8, 2C.8
<b>Wechselwirkungen</b>	Klimawandel, Pestizideintrag, Habitatvernetzung; durch Maßnahmen (Extensivgrünland, Hecken, Blühstreifen) ausgeglichen	Umweltbericht, Kap. 2A.9, 2C.9
<b>Kompensationsmaßnahmen</b>	A1–A6: Umwandlung in Extensivgrünland (579.134 m <sup>2</sup> ), Heckenpflanzungen, Hochstaudenwiesen, Zaunbegrünung	Umweltbericht, Kap. 2C
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	M1–M10: Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb 01.10–28.02, Baufeldfreimachung außerhalb 15.03–01.08), Heckenschutz, Sedimentschutz, ökologische Baubegleitung, Durchlässe im Zaun für Kleintiere	Artenschutzfachliche Prüfung; Umweltbericht Kap. 2C.3

#### Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der vorherigen Bekanntmachung abgegebenen Stellungnahmen ungeachtet dieser Neubekanntmachung weiterhin Berücksichtigung finden; sie können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist ergänzt, geändert und ersetzt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Uckerland, den 17.03.2026

Matthias Schilling  
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans

